

1938. Pfarrhelferstelle. Auf Antrag des Kirchenrates wurde durch Beschluß des Regierungsrates vom 10. November 1910 eine gemeinsame Pfarrhelferstelle für die drei Kirchgemeinden Töb, Veltheim und Wülflingen mit einer Besoldung von Fr. 3200 und dem Amtssitz in einer der drei Gemeinden auf 1. Januar 1911 vorläufig auf drei Jahre bis 31. Dezember 1913 errichtet.

Die Besoldung stieg infolge des Besoldungsgesetzes vom 29. September 1912 vom 1. Mai 1912 an auf Fr. 3500. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 31. Januar 1914 wurde dann auf Antrag des Kirchenrates vom 21. Januar 1914 diese Pfarrhelferstelle wieder auf 3 Jahre bis 31. Dezember 1916 verlängert.

Mit Zuschrift vom 16. Juli 1917 teilen nun die Kirchenpflegen Töb, Veltheim und Wülflingen mit, daß sie in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 28. Juni 1917, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beschlossen haben, die gemeinsame Pfarrhelferstelle wiederum auf weitere drei Jahre hin beizubehalten und daß sie diesen Beschluß dem Kirchenrat mit dem Wunsche zur Kenntnis bringen, es möchte der Pfarrhelfer bei den allfällig auszurichtenden Teuerungszulagen Berücksichtigung finden. Die genannten Kirchenpflegen ersuchen den Kirchenrat um einen den Fortbestand dieser Stelle empfehlenden Antrag an den Regierungsrat.

Da die Gründe, die der Kirchenrat schon in seiner Antragstellung bei Errichtung dieser gemeinsamen Pfarrhelferstelle niedergelegt hat und die er in seiner Eingabe vom 21. Januar 1914 nur in vollem Umfange bestätigen konnte, auch zur jetzigen Stunde und zwar wegen der stets zunehmenden protestantischen Bevölkerung der Gemeinden Töb, Veltheim und Wülflingen noch in erhöhtem Maße gelten, da ferner die drei beteiligten Kirchenpflegen, gestützt auf die inzwischen mit der Pfarrhelferstelle gemachten Erfahrungen, neuerdings den Beschluß um Fortbestand dieser Stelle um weitere drei Jahre gefaßt haben, so kann der Kirchenrat das Gesuch derselben zur Genehmigung nur bestens empfehlen.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates, in Anwendung von §§ 72 und 52 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902,
b e s c h l i e ß t:

I. Dem Gesuche der Kirchenpflegen Töb, Veltheim und Wülflingen um Fortbestand der gemeinsamen Pfarrhelferstelle für die drei Kirchgemeinden Töb, Veltheim und Wülflingen wird die Genehmigung erteilt.

II. Die Stelle mit einer Besoldung von Fr. 3500 und dem Amtssitz in einer der drei genannten Gemeinden wird demgemäß vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 verlängert.

Für später behält sich der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates weitere Beschlußfassung vor.

III. Die Bestätigungswahl des Pfarrhelfers findet durch den Kirchenrat statt.

IV. Mitteilung an den Kirchenrat, an die Kirchenpflegen Töß, Veltheim und Wülflingen, sowie an die Finanzdirektion.